

Datum: 04.05.2015
Vorlagen- Nr.: 15/034
Veröffentlicht im Anzeiger Nr. 06/2015. Juni 2015

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile

Der Stadtrat der Stadt Stollberg hat am 01.06.2015 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl S. 146) geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Reisekostenersatz
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Entschädigungen nach Durchschnittssätzen erhalten nur Personen, die auf ausdrückliche Anforderung des Bürgermeisters bzw. Stadtrates tätig werden.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt 5,00 Euro/h, der Tageshöchstsatz 36,00 Euro.
- (4) Ehrenamtliche Wahlhelfer und ehrenamtliche Helfer bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen erhalten eine einmalige Entschädigung von 40,00 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitlich Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Stadträten
- | | |
|---|------------|
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 37,00 Euro |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 14,00 Euro |

2. sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte
- | | |
|---|------------|
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 14,00 Euro |
|---|------------|

3. für ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortsteile

Gablenz	30 %
Mitteldorf	30 %
Oberdorf	30 %
Beutha und Raum	30 %
Hoheneck	30 %

der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 6 der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung- KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl des Ortes erhält.

4. bei Ortschaftsräten als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe 60,00 Euro.

Der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe 40,00 Euro.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 3 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 02.05.2001
- die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 02.12.2002
- die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 08.11.2004
- die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 24.11.2008
- die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 04.06.2009
- die 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 06.06.2011 außer Kraft.

Stollberg, 02.06.2015

Schmidt
Oberbürgermeister

Siegel